

Satzung Förderverein BIA Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BIA Deutschland e.V.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (3) Er hat den Sitz in Büttelborn
- (4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung (§§51ff.)
- (2)
 - a. Zweck des Vereins ist die Unterstützung armer und hilfsbedürftiger Personen und Tiere in Nepal und Indien. Hierzu zählen vor allem Menschen mit Behinderung, Waisenkinder, verletzte und unterversorgte Tiere sowie Menschen die nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, zu schützen oder ihre Bildung zu gewährleisten.
 - b. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Sammeln und Weiterleiten von Geld- und Sachspenden an die Organisation „BIA Foundation“ in Nepal zur Durchführung deren Hilfsprojekte. Diese sind insbesondere das Waisenhaus „Sertshang Orphanage Home“ in Kathmandu/Nepal, die Musikschule „My Peace Music Institute“ in Kalimpong/Indien, die Erdbeben- und Winterhilfe in Nepal sowie die Behinderten-Handwerksschulen der BIA Foundation Nepal. Die Bereitstellung und der Transport von Medikamenten und Hilfsgütern wie Decken und Kleidung sind ebenfalls Bestandteil der Arbeit der „BIA Foundation“ in Nepal.
 - c. BIA DEUTSCHLAND e.V. unterstützt dies durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungsmittel und staatliche Zuschüsse.

Die in §2, Absatz a. angegebenen Ziele und Maßnahmen werden durch die Förderung von Projekten realisiert, deren Hauptziel die Grundversorgung und Ausbildung sowie Förderung der Selbsthilfe, Selbstständigkeit und Nachhaltigkeit sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung nach §2, sowie eine seit mindestens 2 Jahren bestehende Mitgliedschaft als Fördermitglied und die Benennung durch den Vorstand. Über eine vorzeitige Benennung als ordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand.
 - b. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich für die Ziele des Vereins gem. §2 einsetzen möchten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung ist nicht möglich.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (3) Bei Jugendlichen ist der Mitgliedsantrag durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum ersten Werktag des ersten Monats der Frist zugegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand maßgeblich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens zwei Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, sofern bestimmte Angelegenheiten gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- Änderungen des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Versendung per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus zwei bis vier Personen.
Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen

- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugend- und Altenhilfe (gem. § 52 Abs. 2 Nr.4 AO), Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie für die schulische Ausbildung von Waisenkindern.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 30.09.2016 errichtet.